

100
2057 100

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 677/65

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Handelsvertreters Richard R [REDACTED],
B [REDACTED], W [REDACTED]weg [REDACTED],

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED], [REDACTED] und
[REDACTED], [REDACTED] -

gegen

den minderjährigen Frank J [REDACTED],
gesetzlich vertreten durch das Jugendamt N [REDACTED] von B [REDACTED],
B [REDACTED], K [REDACTED]-Straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wilden, Dr. Loewenheim, Dr. Graf und von der Mühlen in der Sitzung vom 10. Dezember 1965 beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluß des 16. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 4. Oktober 1965 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e :

Das klageabweisende Urteil des Landgerichts ist dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers am 18. Juni 1965 zugestellt worden. Am 13. August 1965 hat der Kläger Berufung eingelegt und zugleich um Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Berufungsfrist mit der Begründung gebeten, die Verfügung seines Prozeßbevollmächtigten, mit der dieser die Notierung einer Promptfrist zum 10. Juli 1965 angeordnet habe, sei von der Kanzlei versehentlich nicht ausgeführt worden. In einem am 29. September 1965 bei dem Berufungsgericht eingegangenen Schriftsatz wird zur weiteren Begründung des Wiedereinsetzungsantrages ausgeführt, die für die Fristnotierung verantwortliche Gehilfin sei bis zum 9. Juli beurlaubt gewesen; an ihrer Stelle habe der Anwaltslehrling F. [REDACTED] unter Beaufsichtigung und Mithilfe der übrigen Kanzleiangestellten die Fristverfügungen notiert. Fräulein F. [REDACTED] sei seit dem 1. April 1965 im Büro tätig gewesen.

Der Berufungsrichter hat die Berufung als unzulässig verworfen, weil die Berufungsfrist versäumt und der Wiedereinsetzungsantrag unbegründet sei. Die Beschwerde hiergegen ist unbegründet.

Der Wiedereinsetzungsantrag vom 12. August 1965 genügte nicht der Vorschrift des Gesetzes (§ 236 ZPO). Er enthielt keine ausreichende Darstellung der Tatsachen, aus denen sich die Unabwendbarkeit der Fristversäumung im Sinne des § 233 ZPO beurteilen ließ. Denn in der Begründung des Gesuchs wird zwar das Verfahren des Anwalts in Fristsachen im allgemeinen dargestellt und glaubhaft gemacht, nicht aber die Gründe des Fehlschlages im zur Entscheidung stehenden Falle. Da erst nach Ablauf der in § 234 ZPO bestimmten Zweiwochenfrist der entscheidende Vorgang dargelegt worden ist, hätte der Berufsrichters in die sachliche Prüfung nicht eintreten sollen.

Es bedarf jedoch keiner näheren Begründung, daß dem Ergebnis seiner Sachprüfung beizutreten ist. Bei der Bedeutung, die die Wahrung der Rechtsmittelfristen und ihre Kontrolle durch den Anwalt besitzen, ist eine Übertragung der damit zusammenhängenden Aufgaben an einen Anwaltslehrling, dessen Lebensalter im Wiedereinsetzungsgesuch nicht angegeben wird, der aber jedenfalls erst seit knapp drei Monaten in der Kanzlei des Anwalts tätig ist, in aller Regel nicht zu verantworten. Daß der Lehrling sich in Zweifelsfällen an die älteren Angestellten im Büro wenden konnte, bedeutet keinerlei Sicherung gegen Unaufmerksamkeit in der Wahrnehmung des einzelnen Geschäfts.

Ascher

von der Mühlen

